

# Anlage G

Elternteil  1  2

nur Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null)

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

## A Bemessungszeitraum

### A.1 Bestimmung des maßgeblichen Kalenderjahres (Bemessungszeitraum)

Als Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr **vor der Geburt** = \_\_\_\_\_ zugrunde zu legen.

oder

Als Bemessungszeitraum ist das davor liegende Kalenderjahr = \_\_\_\_\_ zugrunde zu legen, weil folgende **Verschiebatbestände** vorliegen und deren Berücksichtigung **wahlweise** beantragt wird:

- Mutterschaftsgeldbezug für dieses Kind vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Mutterschaftsgeldbezug für ein älteres Kind vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Elterngeldbezug für ein älteres Kind vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Aktenzeichen \_\_\_\_\_  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Aktenzeichen \_\_\_\_\_
- Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
> Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Einkommensverlust nachweisen <

### A.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe Nr. 1)

Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) aus

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb Art des Gewerbes: \_\_\_\_\_
- selbständiger Arbeit Art der selbständigen Tätigkeit: \_\_\_\_\_

### A.3 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe Nr. 1)

Pflichtversicherung

- gesetzliche Rentenversicherung  nein  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- berufständisches Versorgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Künstlersozialkasse)  nein  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Alterssicherung der Landwirte  nein  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- gesetzliche Krankenversicherung  nein  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Kirchensteuerpflicht  nein  ja, durchgehend  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### A.4 Einkommensnachweise

**Bitte immer beifügen:** Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid

Falls der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann für die vorläufige Berechnung des Elterngeldes auch eine Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das maßgebliche Kalenderjahr beigefügt werden.

## B Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate)

### B.1 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (z.B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen, Zufluss von sonstigen Einnahmen)

bitte immer ausfüllen !

Im oder für den beantragten Zeitraum wird Einkommen erzielt

- nein  ja, aus
- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden
  - Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Wochenstunden
  - einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob)
  - einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob)
  - einer kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent)
  - einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
  
  - einem Berufsausbildungsverhältnis
  - einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
  - einem Bundesfreiwilligendienst

Weitere Einnahmen (auch ohne Erwerbstätigkeit)

- nein  ja,
- geldwerter Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
  - Provisionszahlungen
  - pauschal versteuerte Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)

> Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag <

### B.2 Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null)

bitte immer ausfüllen !

Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft  nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Gewinn \_\_\_\_\_ Euro, wöchentliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_ Stunden
  
- Gewerbebetrieb (z.B. auch Photovoltaik)  nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Gewinn \_\_\_\_\_ Euro, wöchentliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_ Stunden
  
- selbständiger Arbeit  nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Gewinn \_\_\_\_\_ Euro, wöchentliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_ Stunden

> Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z.B. vorläufige Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich, nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung) <

Die Arbeitszeit wurde von \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – entsprechende Nachweise bitte beifügen):

# Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

## A.1 Maßgebliches Kalenderjahr (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

### Ausschließlich Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt – ggf. auch zeitweise – ausschließlich Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null), ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Lag im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes oder ggf. im abweichenden Wirtschaftsjahr ein Verschiebatbestand vor, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

### Verschiebatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war
- Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde (bitte gesondert mitteilen)

### Beispiel:

Kind geboren am 10.06.2014  
a) Gewinneinkünfte bis Juni 2013  
▶ Bemessungszeitraum ist grundsätzlich **Kalenderjahr 2013**

b) Gewinneinkünfte ab Februar 2014  
▶ Bemessungszeitraum ist grundsätzlich **Kalenderjahr 2013**

### Variante 1:

- Einkommensverlust wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung im November und Dezember 2013
- **Antrag** auf Verschiebung  
▶ neuer Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2012**

### Variante 2:

- wie Variante 1, zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2012
- **Antrag** auf Verschiebung  
▶ maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2011**

Liegen mehrere Verschiebatbestände vor, kann der Antrag auf Verschiebung wahlweise für einen oder mehrere Verschiebatbestände gestellt werden.

## A.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr

Ausgangspunkt ist der Gewinn, wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

## A.3 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

### Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Für Einkommen aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** gilt:

**Die Steuern werden grundsätzlich nach der Steuerklasse IV berechnet.**

Im Übrigen sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes galten haben.

# Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

## **Beispiel:**

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten vier Monaten nicht.

- ▶ Es erfolgt der pauschale Abzug für die Kirchensteuer.

Bei gleicher Anzahl ist das Abzugsmerkmal entscheidend, das für den letzten Monat des Bemessungszeitraums gegolten hat.

## **Beispiel:**

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten sechs Monaten nicht.

- ▶ Es erfolgt kein Abzug für die Kirchensteuer.

## **Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben**

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Künstler-sozialkasse) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

## **A.4 Einkommensnachweise**

Bei Gewinneinkünften ist das Einkommen mit dem Steuerbescheid und ggf. dem Kirchensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr nachzuweisen. Wird kein Steuerbescheid erteilt, sind anhand anderer geeigneter Nachweise die Gewinneinkünfte zu belegen (z.B. Einnahmenüberschussrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung).

## **B.1 Bezugszeitraum** (beantragter Elterngeldzeitraum - **B.2** Lebensmonate)

B.1 und B.2 sind immer zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt, jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten (siehe Begriffserläuterungen Infoblatt Seite 2), für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Grundlage für die Ermittlung der im Bezugszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.